LINDT & SPRÜNGLI

Statuten

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma: «Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG» besteht für unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft, die ihre Tätigkeit am 15. März 1899 begonnen und ihren Sitz in Kilchberg bei Zürich hat.

Artikel 2

1 Die Gesellschaft bezweckt

a) den Erwerb, die Veräusserung und Verwaltung von Beteiligungen aller Art, vor allem im Bereich von Industrie und Handel. Die Gesellschaft beteiligt sich insbesondere an anderen Unternehmen mit gleichartigen oder ähnlichen Zwecken, wie diejenigen der Unternehmensgruppe der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG;

b) den Erwerb, die Verwaltung und die Vergebung von Lizenzen, Patenten und anderen Immaterialgüterrechten;

c) die Fabrikation und den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln, insbesondere von Schokoladeartikeln.

2 Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte tätigen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Lindt & Sprüngli-Gruppe stehen. Sie kann auch Beteiligungsgesellschaften finanzieren sowie Interessengemeinschaften eingehen oder ähnliche Verträge mit anderen Unternehmen abschliessen sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II. Gesellschaftskapital

Artikel 3

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 13’343’700 und ist eingeteilt in 133'437 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100. Die Namenaktien sind vollständig liberiert.

2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

3 Am Sitz der Gesellschaft wird für die Namenaktien ein Aktienbuch geführt, in das die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden.

4 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

5 Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Namenaktien voraus.

6 Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Vollaktionär ablehnen, soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 4 % der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet.

7 Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten mit Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.

8 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche mit falschen Angaben erschlichen worden sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

9 Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Regeln (Art. 3 Abs. 5–7) bewilligen und für die Anwendung von Art. 3 Abs. 3–9 entsprechende Reglemente erlassen.

10 Die Namenaktien der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall (soweit Schweizer Recht anwendbar ist) nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

11 Vorbehalten bleibt Art. 685 d Abs. 3 OR.

Artikel 4

1 Das Partizipationskapital der Gesellschaft beträgt CHF 9’651’880 und ist eingeteilt in 965’188 auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Partizipationsscheine sind vollständig liberiert.

2 Die Partizipationsscheine gewähren nach Massgabe des Nennwertes den gleichen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn, an Zwischendividenden, an Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve und am Liquidationsergebnis wie die Aktien; dagegen verleihen sie kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängende Rechte.

3 Die Partizipationsscheine der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall (soweit Schweizer Recht anwendbar ist) nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Der Partizipant hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Partizipationsscheine drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Partizipationsscheine aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Partizipanten kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 4BIS

1 Das Partizipationskapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 253’799 voll zu liberierenden Inhaberpartizipationsscheinen mit einem Nennwert von je CHF 10 im Maximalbetrag von CHF 2’537’990 erhöht. Zum Bezug dieser neuen Partizipationsscheine (Mitarbeiter-Partizipationsscheine) berechtigen die Bezugs- oder Optionsrechte, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften nach einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm eingeräumt werden.

2 Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten ist ausgeschlossen.

3 Die Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 7 Jahren. Die Ausübung der Bezugs- und Optionsrechte gemäss diesem Artikel, sowie der Verzicht auf diese, hat mittels schriftlicher Erklärung an die Gesellschaft oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten elektronischen Form zu erfolgen.

Artikel 5

1 Eine Erhöhung bzw. Herabsetzung des Aktienkapitals oder des Partizipationskapitals muss durch die Generalversammlung beschlossen werden.

2 Bei Kapitalerhöhungen ist das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten, soweit nicht ein Beschluss der Generalversammlung ein solches ausschliesst oder abweichend ordnet, wie folgt geregelt:

a) Wird nur das Aktienkapital, nicht aber das Partizipationskapital erhöht, so haben sowohl die Aktionäre wie auch die Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien bzw. Partizipationsscheine.
b) Werden gleichzeitig das Aktienkapital und das Partizipationskapital in ihrem bisherigen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre nur auf die neuen Aktien, dasjenige der Partizipanten nur auf die neuen Partizipationsscheine. Für den Bezug von Namenaktien bleibt indessen Art. 3 Abs. 6 vorbehalten.
c) Werden gleichzeitig das Aktienkapital und das Partizipationskapital erhöht, jedoch nicht in ihrem bisherigen Verhältnis, so wird zunächst unter Annahme einer Erhöhung im gleichen Verhältnis gemäss lit. b) vorgegangen. Auf dem überschüssigen Teil einer Kapitalkategorie haben sowohl Aktionäre wie auch Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien bzw. Partizipationsscheine.
d) Wird nur das Partizipationskapital, nicht aber das Aktienkapital erhöht, so haben sowohl die Aktionäre wie auch die Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien bzw. Partizipationsscheine.

3 Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben werden.

Artikel 6

Die Gesellschaft hat das Recht, Anleihen durch Ausgabe von Obligationen zu begeben sowie auch auf dem Wege der Errichtung von Hypotheken Kapital zu beschaffen.

III. Organisation

Artikel 7

Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung
B. Der Verwaltungsrat
C. Die Geschäftsleitung
D. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 8

Jedes Jahr, spätestens im Monat Juni, findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Artikel 9

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrat, so oft er es für nötig hält, und muss sie berufen, wenn Aktionäre, die zusammen mit mindestens über 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sind, dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangen.

Artikel 10

1 Zu den Generalversammlungen sind die Aktionäre mindestens 20 Tage vorher vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, durch Mitteilung gemäss Art. 34 einzuladen.

2 Der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ, das die Generalversammlung ordnungsgemäss einberuft, bestimmt den Tagungsort und die Zeit der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

3 Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.

4 Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

5 Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung gemäss Art. 34 bekanntzugeben. Jeder Partizipant kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 11

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird durch den vom Verwaltungsratspräsidenten bestimmten Protokollführer geführt und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Artikel 12

1 In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

2 Ein Aktionär kann sich durch einen Dritten oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können. Eine allgemeine Weisung für in der Einladung bekanntgegebene oder nicht bekanntgegebene Anträge ist zulässig.

3 Bei der Ausübung des Stimmrechts kann niemand direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6 % der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen.

4 Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) und auf Aktionäre, die mit mehr als 6 % im Aktienbuch eingetragen sind. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird durch die Generalversammlung gewählt. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss

der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Artikel 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und hat unübertragbar folgende Befugnisse:

a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
b) Abänderung der Statuten, inkl. Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;
c) Genehmigung des Jahres- respektive Lageberichtes, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange der Gesellschaft;
d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
g) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
h) Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
i) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft, Bestellung und Abberufung der Liquidatoren;
j) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 15BIS der Statuten;
k) Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Artikel 15

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss eingeladen worden ist.

2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen oder elektronisch. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird. Bei offener Abstimmung wird lediglich die Stimmenzahl des Gegenmehrs festgestellt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

3 Statutenänderungen betreffend die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (Art. 1), die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien (Art. 3 Abs. 2), die Übertragung von Namenaktien (Art. 3 Abs. 6), die Vertretung von Aktien an der Generalversammlung (Art. 12 Abs. 3), die Änderung dieser Statutenbestimmung (Art. 15 Abs. 3) sowie die Auflösung (Art. 32) oder Fusion der Gesellschaft bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Artikel 15BIS

1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
1. der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und / oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht im folgenden Jahr zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

3 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

4 Der Verwaltungsrat bewertet die Vergütungen nach den gleichen Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden.

5 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt, für diese

Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht, aber maximal 40 % des jeweils genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung.

6 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat unter anderem einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Artikel 16

1 Aktionäre, die zusammen mit mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sind, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden. Diese Traktandierungsbegehren und Anträge müssen der Generalversammlung mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates vorgelegt werden. Soll eine Begründung in die Einberufung aufgenommen werden, ist sie innert derselben Frist einzureichen und kurz, klar und prägnant zu formulieren.

2 In der Generalversammlung können Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, eingebracht und begründet werden; die Entscheidung darüber darf aber erst in der nächsten Generalversammlung nach Begutachtung durch den Verwaltungsrat erfolgen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse, die nach Gesetz keiner vorgängigen Traktandierung bedürfen.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 17

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, dann muss die Mindestbesetzung erst an der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder hergestellt werden.

Artikel 18

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Arbeits- oder Mandatsverträge abschliessen mit einer Kündigungsfrist von maximal bis zum Ende der Amtsdauer oder einer festen Dauer von maximal der Amtsdauer.

Artikel 19

1 Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von einem Jahr bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die neuen Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

2 Scheidet ein Mitglied aus oder lehnt ein gewähltes Mitglied nachträglich ab, so bleibt der betreffende Sitz bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zur Wahl durch die Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

3 Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns ausüben dürfen, ist wie folgt beschränkt:

1. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen und zehn Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf zehn Mandate in anderen Rechtseinheiten, wie Stiftungen und Vereinen, mit wirtschaftlichem Zweck; und
2. Für Mitglieder der Geschäftsleitung – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat – auf zwei Mandate in börsenkotierten und fünf Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf zehn Mandate in anderen Rechtseinheiten, wie Stiftungen und Vereinen, mit wirtschaftlichem Zweck.

Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten eines Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber insgesamt vierzig nicht überschreiten. Vorübergehende Überschreitungen sind zulässig, jedoch maximal um ein Mandat pro Kategorie.

Artikel 20

1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst.

2 Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Der Verwaltungsrat wählt den Sekretär, der nicht in den Kreis seiner Mitglieder gehören muss.

Artikel 21

1 Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber vier Mal im Jahr auf Einladung und unter dem Vorsitz seines Präsidenten, eventuell Stellvertreters, oder im Falle von deren Verhinderung eines anderen Mitgliedes.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen ausser der Vergütung ihrer Barauslagen eine vom Bilanzgewinn unabhängige, feste Entschädigung. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil oder die Gesamtheit seiner Vergütung in Aktien oder Partizipationsscheinen ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Mandatsverhältnisses Veräusserungsbeschränkungen verkürzt oder aufgehoben werden oder die Vergütung verfällt.

Artikel 22

1 Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird im Organisationsreglement geregelt.

2 Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zu geben.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegierte zu bestellen, und erlässt ein Organisationsreglement, in dem insbesondere die Kompetenzen zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung abgegrenzt werden.

Artikel 24

1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes, des Berichts über nichtfinanzielle Belange sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Artikel 24BIS

1 Der Vergütungsausschuss besteht aus maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.

2 Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur

Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 15BIS der Statuten. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.

3 Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei jedoch nur Kollektivzeichnungsbefugnis zu zweien verliehen werden darf.

C. Die Geschäftsleitung

Artikel 26

Die Geschäftsführung ist Sache der vom Verwaltungsrat bestellten Geschäftsleitung, deren Rechte und Pflichten im Organisationsreglement umschrieben werden.

Artikel 26BIS

1 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeits- oder Mandatsverträge abschliessen. Die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge und die Dauer befristeter Verträge beträgt maximal zwölf Monate. Die Erneuerung ist zulässig.

2 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal zwölf Monate vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigt. Während einer Freistellung kann die variable Vergütung anteilig bezahlt werden.

3 Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus festen und variablen Vergütungselementen. Die feste Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Im Falle des Chief Executive Officers kann ein Teil des Basissalärs in Aktien geleistet werden, wobei der Verwaltungsrat eine Sperrfrist festlegen kann. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

4 Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst.

5 Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an der langfristigen Unternehmensentwicklung und beteiligen die Mitarbeiter an derselben in geeigneter Art und Weise. Dabei kann der Verwaltungsrat Aktien-, Partizipationsschein- oder Optionspläne einsetzen. Die Zuteilung richtet sich dabei nach der jeweiligen Funktion.

6 Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen, Ausübungsbedingungen und -fristen respektive Sperrfristen und Verfallsbedingungen der kurz- und langfristigen Vergütungselemente fest.

7 Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

8 Die Höhe von Vorsorgeleistungen und Renten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung ausserhalb der beruflichen Vorsorge und ähnlichen Einrichtungen im Ausland muss durch den zuletzt genehmigten Gesamtbetrag respektive den Zusatzbetrag gemäss Art. 15BIS Ziff. 5 gedeckt sein.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 27
Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 28
Die Bücher und Jahresrechnung werden auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Artikel 29
Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Artikel 30
Dividenden, Zwischendividenden und Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve, die binnen fünf Jahren nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen den Reserven zu.

Artikel 31
Es können neben den gesetzlich vorgesehenen Reserven zusätzliche Reserven geschaffen werden.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 32
Für den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft gilt Art. 15 Abs. 3.

Artikel 33
Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Die Liquidatoren sind berechtigt, Aktiven der Gesellschaft freihändig zu verkaufen.

VI. Publikationsorgan und Mitteilungen

Artikel 34
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Partizipanten erfolgen gültig durch Publikation im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Partizipanten können stattdessen oder zusätzlich per Post, per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.

VII. Gerichtsstand

Artikel 35
Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich in Zürich 1.

Kilchberg, 15. Juni 2026